

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration

Hannover, den 01.12.2011

Entwurf eines Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3649

Berichterstatlerin: Abg. Heidemarie Mundlos (CDU)
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. den Einsender der in die Beratungen einbezogenen Eingabe 02396 über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Roland Riese
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3649

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration**Niedersächsisches Krankenhausgesetz
(NKHG)****§ 1
Regelungsgegenstand**

Dieses Gesetz regelt das Nähere zur Krankenhausplanung und -finanzierung in Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und trifft Regelungen für eine wirtschaftliche und leistungsfähige Krankenhausversorgung.

**§ 2
Errichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern**

¹Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die Krankenhausversorgung der Bevölkerung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach Maßgabe des Krankenhausplans und des § 3 dieses Gesetzes sicherzustellen. ²Sie haben eigene Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten, soweit die Krankenhausversorgung nicht durch andere Träger gewährleistet wird.

**§ 3
Aufbringung der Finanzierungsmittel**

(1) ¹Die Finanzierungsmittel für die Förderung von Investitionskosten nach § 9 Abs. 1 KHG sind zu 60 vom Hundert vom Land und zu 40 vom Hundert von den in § 2 Satz 1 genannten Kommunen aufzubringen. ²Die Finanzierungsmittel für die Förderung nach § 9 Abs. 2 und 3 KHG sind zu $66\frac{2}{3}$ vom Hundert vom Land und zu $33\frac{1}{3}$ vom Hundert von den in § 2 Satz 1 genannten Kommunen aufzubringen. ³Abweichend von Satz 2 sind die in den Grenzen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 KHG zu bewilligenden Fördermittel für Erwerb, Erschließung, Miete und Pacht von Grundstücken zu 60 vom Hundert vom Land und zu 40 vom Hundert von den Kommunen aufzubringen.

(2) ¹Die Bereitstellung der Finanzierungsmittel bleibt der Feststellung in dem jeweiligen Haushaltsplan des Landes vorbehalten. ²Unverzüglich nach Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans gibt das für Gesundheit zuständige Ministerium (Fachministerium) der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens Gelegenheit, zu der beabsichtigten Gesamtfördersumme des Investitionsprogramms für das folgende Jahr sowie zu einer Anpassung der Wertgrenze nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 sowie zu der Höhe der Pauschalmittel nach § 8 Abs. 2 Stellung zu nehmen. ³Das Fachministerium soll den Kommunen bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres den Betrag mitteilen, den sie für das folgende Jahr voraussichtlich aufzubringen haben. ⁴Finanzierungsmittel, die über den nach Satz 3 mitgeteil-

**Niedersächsisches Krankenhausgesetz
(NKHG)****§ 1
Regelungsgegenstand****wird gestrichen****§ 2
Errichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern***unverändert***§ 3
Aufbringung der Finanzierungsmittel**

(1) ¹Die Finanzierungsmittel für die Förderung von Investitionskosten nach § 9 Abs. 1 **des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)** sind zu 60 vom Hundert vom Land und zu 40 vom Hundert von den in § 2 Satz 1 genannten Kommunen aufzubringen. ²Die Finanzierungsmittel für die Förderung nach § 9 Abs. 2 und 3 KHG sind zu $66\frac{2}{3}$ vom Hundert vom Land und zu $33\frac{1}{3}$ vom Hundert von den in § 2 Satz 1 genannten Kommunen aufzubringen. ³Abweichend von Satz 2 sind die in den Grenzen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 KHG zu bewilligenden Fördermittel für Erwerb, Erschließung, Miete und Pacht von Grundstücken zu 60 vom Hundert vom Land und zu 40 vom Hundert von den Kommunen aufzubringen.

(2) ¹Die **Höhe** der Finanzierungsmittel **richtet sich nach** dem jeweiligen Haushaltsplan des Landes _____. ²Unverzüglich nach Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans gibt das für Gesundheit zuständige Ministerium (Fachministerium) der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens Gelegenheit, zu der beabsichtigten Gesamtfördersumme des Investitionsprogramms für das folgende Jahr _____ **und** zu der Höhe der Pauschalmittel nach § 8 Abs. 1 Stellung zu nehmen. ³Das Fachministerium soll bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres den **Gesamtbetrag bekannt geben**, den die **in § 2 Satz 1 genannten** Kommunen für das folgende Jahr voraussichtlich aufzubringen haben. ^{3/1}**Bis zum 1. Mai des folgenden Jahres soll das Land den in § 2 Satz 1 genann-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3649

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

ten Betrag hinausgehen, haben die Kommunen erst im übernächsten Jahr aufzubringen.

(3) ¹Die von den Kommunen aufzubringenden Finanzierungsmittel werden durch eine Umlage je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Umlagekraftmesszahl erhoben. ²Umlagekraftmesszahl ist

1. bei den Landkreisen die Summe der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage,
2. bei den kreisfreien Städten die Summe aus den Steuerkraftmesszahlen und 90 vom Hundert der Schlüsselzuweisungen.

(4) ¹Die Umlage ist jährlich aufgrund der Daten festzusetzen, die der Berechnung der Finanzausgleichsleistungen für das laufende Haushaltsjahr zugrunde liegen. ²Abweichungen vom Krankenhausplan (§ 5) und vom Investitionsprogramm (§ 6) sind bei der Festsetzung der Umlage für das nächste Haushaltsjahr zu berücksichtigen. ³§ 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich gilt entsprechend.

§ 4 Mitwirkung der Beteiligten

(1) ¹Bei dem Fachministerium wird ein Planungsausschuss gebildet, dem

1. die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
2. die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e. V.,
3. die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen,
4. die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Landesverband Nordwest - und
5. der Landesausschuss des Verbands der privaten Krankenversicherung

als unmittelbar Beteiligte (§ 7 Abs. 1 Satz 2 KHG) angehören. ²Den Vorsitz führt das Fachministerium. ³Das für die Hochschulen zuständige Ministerium kann an den Sitzungen des Planungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. ⁴Der Planungsausschuss berät das Fachministerium in Fragen der Krankenhausplanung und bei der Aufstellung des Investitionsprogramms (§ 6).

ten Kommunen den jeweils auf sie entfallenden Betrag bekannt geben. ⁴Finanzierungsmittel, die über den nach Satz 3 mitgeteilten Betrag hinausgehen, haben die Kommunen erst im übernächsten Jahr aufzubringen.

(3) ¹Die von den Kommunen (**§ 2 Satz 1**) aufzubringenden Finanzierungsmittel werden durch eine Umlage je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Umlagekraftmesszahl erhoben. ²Umlagekraftmesszahl ist

1. bei den Landkreisen **jeweils** die Summe der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage,
2. bei den kreisfreien Städten **jeweils** die Summe aus **der** Steuerkraftmesszahl__ und 90 vom Hundert der Schlüsselzuweisungen.

(4) *unverändert*

§ 4 Mitwirkung der Beteiligten

(1) ¹Bei dem Fachministerium wird ein Planungsausschuss gebildet, dem

1. die Arbeitsgemeinschaft der **kommunalen** Spitzenverbände Niedersachsens,
2. die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft _____,
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*

als unmittelbar Beteiligte (§ 7 Abs. 1 Satz 2 KHG) angehören. ^{1/1}**Die Ärztekammer Niedersachsen, die Kasernenärztliche Vereinigung Niedersachsen und das** für die Hochschulen zuständige Ministerium **können** an den Sitzungen des Planungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. ²Den Vorsitz führt das Fachministerium. ³_____ (*jetzt in Satz 1/1 enthalten*) ⁴Der Pla-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3649

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

(2) Die an der Krankenhausversorgung Beteiligten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 KHG) sind neben den unmittelbar Beteiligten:

1. die Ärztekammer Niedersachsen,
2. der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands, Landesverband Niedersachsen,
3. der DBB Beamtenbund und Tarifunion, Landesverband Niedersachsen,
4. der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt,
5. die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen,
6. die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen,
7. die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen,
8. die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.,
9. der Marburger Bund - Landesverband Niedersachsen.

§ 5
Krankenhausplan

(1) ¹Der Krankenhausplan wird vom Fachministerium aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen. ²Er ist im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

(2) ¹Die Grundsätze und Ziele des Krankenhausplans sowie die voraussichtliche Entwicklung der Krankenhausversorgung sind darzustellen. ²Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu be-

nungsausschuss berät das Fachministerium in Fragen der Krankenhausplanung und bei der Aufstellung des Investitionsprogramms (§ 6).

(2) Die an der Krankenhausversorgung Beteiligten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 KHG) sind neben den unmittelbar Beteiligten (**Absatz 1 Satz 1) die in Absatz 1 Satz 1/1 genannten Vereinigungen sowie**

1. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in der Einleitung und Absatz 1 Satz 1/1 enthalten)
2. bis 4. *unverändert*
5. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in der Einleitung und Absatz 1 Satz 1/1 enthalten)
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. die Unternehmerverbände Niedersachsen _____,
9. *unverändert*

(3) Mit den unmittelbar Beteiligten (Absatz 1 Satz 1) sind bei der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausplanes und bei der Aufstellung des Investitionsprogramms einvernehmliche Regelungen anzustreben.

§ 5
Krankenhausplan

(1) ¹Der Krankenhausplan wird vom Fachministerium aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen. ^{1/1}**Vor dem Beschluss ist dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.** ²Der **Krankenhausplan** ist im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

(2) ¹Im Krankenhausplan sind **dessen** Grundsätze und Ziele sowie die voraussichtliche Entwicklung der Krankenhausversorgung darzustellen. ²Der **Krankenhausplan muss** die Ziele der Raumordnung _____ beachten, die Grundsätze und die sonsti-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3649

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

rücksichtigen. ³Eine ortsnahe Notfallversorgung muss gewährleistet sein.

(3) Der Krankenhausplan enthält die für eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser, gegliedert nach den Versorgungsregionen, den Standorten, der Zahl der Planbetten und teilstationären Plätze und den Fachrichtungen sowie die Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1 a KHG.

(4) In den Krankenhausplan sind auch die Hochschulkliniken einzubeziehen, soweit sie der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung dienen.

(5) Der Krankenhausplan kann für einzelne Fachrichtungen und für medizinische, insbesondere fachrichtungsübergreifende Schwerpunkte durch Krankenhausfachpläne ergänzt werden; diese sind Teil des Krankenhausplans.

(6) Der Krankenhausplan ist, insbesondere zur Anpassung an den tatsächlichen Bedarf, jährlich fortzuschreiben.

§ 6 Investitionsprogramm

(1) Das Investitionsprogramm wird jährlich von dem Fachministerium aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen.

(2) ¹Das Investitionsprogramm ist dem Landesrechnungshof zuzuleiten. ²Es ist im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

§ 7 Einzelförderung

(1) ¹Den Krankenhausträgern werden zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 und 2 KHG Fördermittel bewilligt. ²Die Förderung nach § 9 Abs. 1 KHG kann auch in der Weise erfolgen, dass die Bewilligungsbehörde gegenüber dem Krankenhausträger der Verwendung eines Darlehens oder von Eigenmitteln zur Finanzierung einer förderungsfähigen Investition zustimmt und Fördermittel in Höhe der Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten für das Darlehen oder der Kapitalkosten bewilligt.

gen Erfordernisse der Raumordnung _____ berücksichtigen **und** eine ortsnahe Notfallversorgung gewährleisten _____. ³ _____ (Satz 3 jetzt in Satz 2)

(3) Der Krankenhausplan **führt** die für eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser **auf**, gegliedert nach ____ Versorgungsregionen, den Standorten, der Zahl der Planbetten und teilstationären Plätze und den Fachrichtungen, sowie die Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1 a KHG.

(4) *unverändert*

(5) *unverändert*

(6) Der Krankenhausplan ist, insbesondere zur Anpassung an den tatsächlichen Bedarf, **vom Fachministerium** jährlich fortzuschreiben.

§ 6 Investitionsprogramm

____ ¹Das Investitionsprogramm wird **jeweils für ein Haushaltsjahr** von dem Fachministerium aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen. ²**Vor dem Beschluss ist dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.**

____ ³Das Investitionsprogramm ist _____ im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

§ 7 Einzelförderung

(1) ¹Den Krankenhausträgern werden zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 und 2 KHG Fördermittel bewilligt. ²Die Förderung nach § 9 Abs. 1 KHG kann auch in der Weise erfolgen, dass die Bewilligungsbehörde gegenüber dem Krankenhausträger der Verwendung eines Darlehens oder von Eigenmitteln zur Finanzierung einer förderungsfähigen Investition zustimmt und Fördermittel in Höhe der Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten für das Darlehen oder **in Höhe** der Kapitalkosten bewilligt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3649

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

(2) ¹Investitionen nach § 9 Abs. 1 und 2 KHG werden auf Antrag durch einen Festbetrag bis zur Höhe der festgestellten förderungsfähigen Kosten gefördert. ²Liegen die tatsächlich angefallenen förderungsfähigen Kosten unterhalb des Festbetrages, so verbleibt der Unterschiedsbetrag dem Krankenhausträger zur freien Verwendung im Rahmen weiterer förderungsfähiger Investitionsmaßnahmen.

(3) Als Investitionskosten gelten nicht die Kosten des Erwerbs oder der Anmietung bereits betriebener und im Krankenhausplan aufgenommener Krankenhäuser.

§ 8 Pauschale Förderung

(1) Pauschalbeträge nach § 9 Abs. 3 KHG (Pauschalmittel) werden bewilligt

1. für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei und bis zu fünfzehn Jahren (kurzfristige Anlagegüter) sowie
2. für kleine bauliche Maßnahmen, bei denen die vorkalkulierten förderungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Vorhaben die nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 festgesetzte Wertgrenze ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen.

(2) Die Pauschalmittel setzen sich zusammen aus

1. einer Grundpauschale nach der Zahl der Planbetten und der teilstationären Plätze, deren Höhe nach Fachrichtungen differenziert werden kann,
2. einer Leistungspauschale, die insbesondere die Zahl der stationär behandelten Personen und den Werteverzehr des Anlagevermögens berücksichtigt, und
3. einem Zuschlag zur Förderung der für Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1 a KHG notwendigen Investitionen.

(2) ¹Investitionen nach § 9 Abs. 1 und 2 KHG werden auf Antrag durch einen Festbetrag bis zur Höhe der festgestellten förderungsfähigen Kosten gefördert. ²Liegen die tatsächlich angefallenen förderungsfähigen Kosten unterhalb des Festbetrages, so **ist** der Unterschiedsbetrag dem Krankenhausträger **zu belassen, wenn er die Verwendung dieser Mittel für weitere als förderungsfähig anerkannte** Investitionsmaßnahmen **nachweist**.

(3) *unverändert*

§ 8 Pauschale Förderung

(1) Pauschalbeträge nach § 9 Abs. 3 KHG (Pauschalmittel) werden bewilligt

1. *unverändert*
2. für kleine bauliche Maßnahmen, bei denen die vorkalkulierten förderungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Vorhaben die nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 festgesetzte Wertgrenze _____ nicht übersteigen.

(2) ¹Die Pauschalmittel setzen sich zusammen aus

1. einer Grundpauschale nach der Zahl der Planbetten und der teilstationären Plätze, **wobei der Ausgangsbetrag der Grundpauschale für Fachrichtungen mit besonders hohen Vorhaltekosten erhöht oder mit einem nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 festzulegenden Faktor vervielfältigt** werden kann,
2. *unverändert*
3. *unverändert*

²Krankenhäuser, die aufgrund des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Anspruch auf pauschale Förderung in geringerer Höhe haben, als ihnen im Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 6 Abs. 1

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3649

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

des Niedersächsischen Gesetzes zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze in der Fassung vom 12. November 1986 (Nds. GVBl. S. 343), geändert durch § 29 des Gesetzes vom 19. Dezember 1995 (Nds. GVBl. S. 463), Zustand, erhalten, solange die Unterschreitung ununterbrochen andauert, mindestens die pauschale Förderung in der sich aus dem bisherigen Recht ergebenden Höhe.

(3) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen

1. die Wertgrenze nach Absatz 1 Nr. 2,
2. die für die Grundpauschale nach Absatz 2 Nr. 1 maßgebenden Beträge,
3. die Einzelheiten für die Berechnung der Leistungspauschale nach Absatz 2 Nr. 2 und
4. den Zuschlag für Ausbildungsstätten nach Absatz 2 Nr. 3.

²Durch Verordnung kann auch bestimmt werden, dass und in welchem Umfang eine Verringerung der Planbetten keinen Einfluss auf die Höhe der Grundpauschale hat. ³Die nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 bestimmten Beträge sind in Abständen von zwei Jahren an die durchschnittliche Kostenentwicklung der Investitionen nach Absatz 1 anzupassen.

(4) ¹Wenn es zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan erforderlich ist, kann das Fachministerium auf Antrag des Krankenhausträgers nach Anhörung des Planungsausschusses die Grundpauschale nach Absatz 2 Nr. 1 abweichend von den durch Verordnung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bestimmten Beträgen bewilligen. ²Der Krankenhausträger hat das Vorliegen der Voraussetzungen durch Unterlagen zu belegen.

(5) ¹Die Pauschalmittel sind bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zins bringend anzulegen. ²Zinserträge, Erträge aus der Veräußerung von durch Pauschalmittel geförderten kurzfristigen Anlagegütern sowie Ersatzleistungen wegen des Untergangs oder der Beschädigung von durch Pauschalmittel geförderten kurzfristigen Anlagegütern sind den Fördermitteln entsprechend dem Förderanteil zuzuführen. ³Werden die Pauschalmittel entgegen Satz 1 nicht Zins bringend an-

(3) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen

1. *unverändert*
2. die für die Grundpauschale nach Absatz 2 **Satz 1** Nr. 1 maßgebenden Beträge **und Bestimmungsgrößen**,
3. die ____ für die _____ Leistungspauschale nach Absatz 2 **Satz 1** Nr. 2 **maßgebenden Beträge und Bestimmungsgrößen sowie**
4. den Zuschlag für Ausbildungsstätten nach Absatz 2 **Satz 1** Nr. 3.

²Durch Verordnung kann auch bestimmt werden, dass und in welchem Umfang eine Verringerung der Planbetten keinen Einfluss auf die Höhe der Grundpauschale hat. ³Die nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 bestimmten Beträge sind in Abständen von zwei Jahren an die durchschnittliche Kostenentwicklung der Investitionen nach Absatz 1 anzupassen.

(4) ¹Wenn es zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Rahmen seiner Aufgaben_____ nach dem Krankenhausplan erforderlich ist, kann das Fachministerium auf Antrag des Krankenhausträgers nach Anhörung des Planungsausschusses die Grundpauschale nach Absatz 2 **Satz 1** Nr. 1 abweichend von den durch Verordnung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bestimmten Beträgen bewilligen. ²Der Krankenhausträger hat durch Unterlagen zu belegen, **dass die** Voraussetzungen **nach Satz 1** vorliegen.

(5) ¹Die Pauschalmittel sind **vom Krankenhausträger** bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zins bringend anzulegen. ²Zinserträge, Erträge aus der Veräußerung von durch Pauschalmittel geförderten kurzfristigen Anlagegütern sowie Ersatzleistungen wegen des Untergangs oder der Beschädigung von durch Pauschalmittel geförderten kurzfristigen Anlagegütern sind den Fördermitteln entsprechend dem Förderanteil zuzuführen. ³Werden die Pauschalmittel entgegen Satz 1

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3649

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

gelegt, so hat der Krankenhausträger einen Betrag in Höhe der Zinsen, die bei einem Zinssatz von einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) angefallen wären, den Fördermitteln zuzuführen. ⁴Die Berechnung der Zinsen kann pauschaliert vorgenommen werden.

§ 9 Ausgleichszahlungen

(1) ¹Zur Erleichterung der Schließung von Krankenhäusern oder ihrer Umstellung auf andere Aufgaben sind Ausgleichszahlungen zu bewilligen, soweit diese erforderlich sind, um unzumutbare Härten zu vermeiden. ²Ausgleichszahlungen sind insbesondere zu bewilligen für

1. unvermeidbare Kosten für die Abwicklung von Verträgen,
2. angemessene Aufwendungen für den Ausgleich oder die Milderung wirtschaftlicher Nachteile, die den im Krankenhaus Beschäftigten infolge der Schließung oder Umstellung entstehen, und
3. Investitionen zur Umstellung auf andere, insbesondere soziale Aufgaben, soweit diese nicht anderweitig öffentlich gefördert werden.

³Die Ausgleichszahlungen können mit Zustimmung des Krankenhausträgers pauschal bewilligt werden.

(2) ¹Sind in einem Krankenhaus bei Beginn der Förderung nach diesem Gesetz mit Eigenmitteln des Krankenhausträgers beschaffte, der Abnutzung unterliegende Anlagegüter vorhanden, deren regelmäßige Nutzungsdauer zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist, so ist dem Krankenhausträger bei Ausscheiden aus dem Krankenhausplan auf Antrag ein dem Anteil der Eigenmittel entsprechender Ausgleich für die Abnutzung während der Zeit der Förderung aus Fördermitteln zu bewilligen. ²Dies gilt auch für förderungsfähige Investitionsmaßnahmen, die mit Zustimmung des Fachministeriums aus Eigenmitteln finanziert worden sind. ³Unberücksichtigt bleiben die Abschreibungen, die auf Investitionen entfallen, die mit öffentlichen Mitteln außerhalb des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und dieses Gesetzes finanziert worden sind.

nicht Zins bringend angelegt, so hat der Krankenhausträger einen Betrag in Höhe der Zinsen, die bei einem Zinssatz von einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) angefallen wären, den Fördermitteln zuzuführen. ⁴**Das Land kann eine Vereinfachung der Berechnung der Zinsen zulassen.**

§ 9 Ausgleichszahlungen für ausscheidende Krankenhausträger

(1) ¹**Um die Schließung von Krankenhäusern _____ zu ermöglichen,** sind Ausgleichszahlungen zu bewilligen, soweit diese erforderlich sind, um unzumutbare Härten zu vermeiden. ²Ausgleichszahlungen sind insbesondere zu bewilligen für

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

³Die Ausgleichszahlungen können mit Zustimmung des Krankenhausträgers **als Pauschalbetrag** bewilligt werden.

(2) ¹Sind in einem Krankenhaus bei Beginn der Förderung nach diesem Gesetz mit Eigenmitteln des Krankenhausträgers beschaffte, der Abnutzung unterliegende Anlagegüter vorhanden, deren regelmäßige Nutzungsdauer zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist, so ist dem Krankenhausträger bei Ausscheiden aus dem Krankenhausplan auf Antrag ein dem Anteil der Eigenmittel entsprechender Ausgleich für die Abnutzung während der Zeit der Förderung aus Fördermitteln zu bewilligen. ²Dies gilt auch für förderungsfähige Investitionsmaßnahmen, die mit Zustimmung des Fachministeriums aus Eigenmitteln finanziert worden sind. ³**Bei Anwendung der Sätze 1 und 2 können** Abschreibungen unberücksichtigt bleiben, die auf Investitionen entfallen, die mit öffentlichen Mitteln außerhalb des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und dieses Gesetzes finanziert worden sind.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3649

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

§ 10

Zweckbindung der Förderung, Nebenbestimmungen

(1) Der Krankenhausträger hat die Fördermittel dem Zweck der Förderung entsprechend sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) ¹Der Krankenhausträger hat die für die Beurteilung der Notwendigkeit, des erforderlichen Umfangs sowie der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen notwendigen Angaben zu machen und zu belegen. ²Er hat auf Verlangen die Folgekosten darzulegen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen.

(3) Erträge aus der Veräußerung von durch Einzelförderung geförderten Anlagegütern sowie Ersatzleistungen wegen des Untergangs oder der Beschädigung von durch Einzelförderung geförderten Anlagegütern sind entsprechend dem Förderanteil an das Land abzuführen.

(4) Die Bewilligung der Fördermittel kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit diese zur Sicherstellung einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel oder zur Erreichung der Ziele des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, dieses Gesetzes oder des Krankenhausplans erforderlich sind.

(5) ¹Dienen Anlagegüter nicht nur der stationären Krankenhausversorgung, so wird die Förderung anteilig gekürzt. ²Der Kürzungsbetrag kann pauschaliert werden. ³Auf die Kürzung kann in besonderen Fällen, insbesondere unter Berücksichtigung krankenhauplanerischer Zielsetzungen, ganz oder teilweise verzichtet werden.

(6) ¹Die Bewilligungsbehörde kann vor der Auszahlung der Fördermittel verlangen, dass Sicherheit, insbesondere durch die Bestellung von Grundpfandrechten, für einen möglichen Erstattungsanspruch geleistet wird. ²Dies gilt nicht bei pauschaler Förderung nach § 8 und bei Auszahlungen an eine der Kommunalaufsicht unterliegende Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 11

Überwachung der Verwendung der Fördermittel

(1) ¹Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist von der zuständigen Behörde zu überwachen. ²Der Krankenhausträger hat der zuständigen Behörde insoweit die erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen. ³Ist ein Krankenhaus durch eine Angehörige oder einen Angehörigen der wirtschaftsprü-

§ 10

Zweckbindung der Förderung, Nebenbestimmungen

(1) *unverändert*

(2) ¹Der Krankenhausträger hat die _____ Notwendigkeit der Investitionen, die **Erforderlichkeit ihres** Umfangs sowie **deren** Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit **darzulegen** und zu belegen. ²Er hat auf Verlangen die Folgekosten darzulegen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen.

(3) **Soweit das Land** Einzelförderung für Anlagegüter **geleistet hat**, sind **die** Erträge aus **deren** Veräußerung **oder die** Ersatzleistungen wegen **deren** Untergangs oder Beschädigung **anteilig** an das Land abzuführen.

(4) *unverändert*

(5) ¹**Soweit** Anlagegüter nicht nur **für die** stationäre Krankenhausversorgung **verwendet werden, ist die bewilligte** Förderung **_____ zu kürzen**. ²Der **Anteil der anderweitigen Verwendung** kann **geschätzt** werden. ³Auf die Kürzung kann in besonderen Fällen, insbesondere unter Berücksichtigung krankenhauplanerischer Zielsetzungen, ganz oder teilweise verzichtet werden.

(6) ¹Die Bewilligungsbehörde kann vor der Auszahlung der Fördermittel verlangen, dass Sicherheit für einen möglichen Erstattungsanspruch geleistet wird, insbesondere durch die Bestellung von Grundpfandrechten. ²Dies gilt nicht bei pauschaler Förderung nach § 8 und bei Auszahlungen an eine der Kommunalaufsicht unterliegende Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 11

Überwachung der Verwendung der Fördermittel

(1) ¹Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist von der zuständigen Behörde zu überwachen. ²Der Krankenhausträger hat der zuständigen Behörde insoweit unentgeltlich die erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte _____ zu erteilen. ³Ist ein Krankenhaus durch _____ Angehörige _____ der wirtschaftsprüfenden oder steuerbera-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3649

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

fenden oder steuerberatenden Berufe oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft geprüft worden und wird in dem Abschlussbericht die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bestätigt, so ist der Abschlussbericht vor dem 1. September des nächsten Jahres bei der zuständigen Behörde vorzulegen; dem Abschlussbericht steht bei freigemeinnützigen Krankenhäusern ein entsprechender Bericht der Bischöflichen Finanzkammer oder der Betriebswirtschaftlichen Beratungsstelle des Diakonischen Werks gleich.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für den Betrieb eines nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz geförderten Krankenhauses oder Krankenhausteils genutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, während der üblichen Geschäftszeit zu betreten,
2. dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und die Ärzte, das Krankenhauspflege- und -verwaltungspersonal zu befragen.

(3) Eine für den nach Absatz 1 auskunftspflichtigen Krankenhausträger handelnde Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder eine in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige oder einen in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel an Ort und Stelle zu prüfen, die Unterlagen einzusehen und Auskünfte einzuholen.

(5) ¹Der Träger des Krankenhauses hat Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 4 zu dulden. ²Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 12

Widerruf von Förderbescheiden

¹Ein Förderbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn das Krankenhaus aus dem Krankenhausplan ausscheidet; er kann auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. ²Von dem Widerruf kann abgesehen werden, wenn das Krankenhaus im

tenden Berufe oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft geprüft worden und wird in dem Abschlussbericht die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bestätigt, so ist **dieser** Abschlussbericht **bis zum** 1. September des nächsten Jahres bei der zuständigen Behörde vorlegen. ⁴Dem Abschlussbericht steht bei freigemeinnützigen Krankenhäusern ein entsprechender Bericht der Bischöflichen Finanzkammer oder der Betriebswirtschaftlichen Beratungsstelle des Diakonischen Werks gleich; **Satz 2 gilt entsprechend.**

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. *unverändert*
2. dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen **sowie die Ärztinnen und Ärzte und** das Krankenhauspflege- und -verwaltungspersonal zu befragen.

(3) Eine für den nach Absatz 1 auskunftspflichtigen Krankenhausträger handelnde Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder eine **der** in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten **Personen** (Angehörige) _____ der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) *unverändert*(5) *unverändert*

§ 12

Widerruf von Förderbescheiden

¹Ein Förderbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn das Krankenhaus aus dem Krankenhausplan ausscheidet. ^{1/1}**Der Förderbescheid** kann auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, **soweit im Zeitpunkt des Ausscheidens**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3649

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

Einvernehmen mit dem Fachministerium aus dem Krankenhausplan ausscheidet. ³Im Übrigen bleibt § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 13 Trägerwechsel

(1) ¹Wechselt der Träger eines geförderten Krankenhauses, so scheidet es mit dem Wechsel aus dem Krankenhausplan aus. ²Von einem Widerruf nach § 12 Satz 1 ist abzusehen und Ausgleichszahlungen nach § 9 Abs. 2 werden nicht bewilligt, wenn das Krankenhaus auf Antrag des neuen Trägers in den Krankenhausplan aufgenommen worden ist.

(2) ¹Förderbescheide, die vor einem Trägerwechsel gegenüber dem bisherigen Krankenhausträger wirksam geworden sind, gelten gegenüber dem neuen Krankenhausträger. ²Der bisherige Krankenhausträger ist verpflichtet, noch nicht verwendete Fördermittel dem neuen Krankenhausträger zu überlassen.

(3) ¹Ausgleichszahlungen nach § 9 Abs. 2 sind dem neuen Krankenhausträger zu bewilligen, auch wenn sie sich auf den Zeitraum vor dem Trägerwechsel beziehen. ²Ist eine Festsetzung nach § 49 a Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Bezug auf den Widerruf eines Förderbescheides vor dem Trägerwechsel wirksam geworden, so trifft die Erstattungs- und Verzinsungspflicht den neuen Krankenhausträger anstelle des bisherigen Krankenhausträgers.

§ 14 Notfallversorgung

Die an der Notfallversorgung teilnehmenden Krankenhäuser sind zur jederzeitigen Notfallversorgung von lebensbedrohlich Verletzten und Erkrankten verpflichtet.

§ 15 Alarm- und Einsatzplan, Notfallplan

¹Jedes Krankenhaus hat für die Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten und Erkrankten einen

1. **der bewilligte Betrag noch nicht zweckentsprechend verwendet wurde oder**
2. **die regelmäßige Nutzungsdauer der geförderten Anlagegüter noch nicht abgelaufen ist.**

²Von dem Widerruf kann abgesehen werden, wenn das Krankenhaus im Einvernehmen mit dem Fachministerium aus dem Krankenhausplan ausscheidet. ³Im Übrigen bleibt § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 13 Trägerwechsel

(1) ¹Wechselt der Träger eines geförderten Krankenhauses, so scheidet es mit dem Wechsel aus dem Krankenhausplan aus. ²**Wird** das Krankenhaus auf Antrag des neuen Trägers in den Krankenhausplan aufgenommen, **so gehen die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz und aus den auf seiner Grundlage erlassenen Bescheiden auf den neuen Träger über.**

(2) ¹_____ (Satz 1 jetzt in Absatz 1 Satz 2 enthalten)

(2/1) Der bisherige Krankenhausträger ist verpflichtet, noch nicht verwendete Fördermittel dem neuen Krankenhausträger zu überlassen.

(3) **wird gestrichen**

(jetzt in Absatz 1 Satz 2 enthalten)

§ 14 Notfallversorgung

Krankenhäuser, **deren Teilnahme** an der Notfallversorgung **sozialversicherungsrechtlich vereinbart ist, haben sicherzustellen, dass sie** zur _____ Notfallversorgung von lebensbedrohlich Verletzten und Erkrankten **in der Lage sind.**

§ 15 Alarm- und Einsatzplan, Notfallplan

¹Jedes Krankenhaus hat für die Bewältigung eines **Notfalls mit einer Vielzahl** von Verletzten und Erkrank-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3649

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

Alarm- und Einsatzplan aufzustellen und fortzuschreiben. ²Der Plan muss organisatorische Maßnahmen zur Ausweitung der Aufnahme- und Behandlungskapazitäten vorsehen. ³Die im Einzugsbereich des Krankenhauses liegenden Katastrophenschutzbehörden sowie die benachbarten Krankenhäuser sind über die Alarm- und Einsatzpläne zu informieren. ⁴Außerdem muss jedes Krankenhaus einen Notfallplan für Schadensereignisse innerhalb des Krankenhauses haben. ⁵Die Krankenhäuser sollen regelmäßig interne Übungen durchführen und an Übungen der Katastrophenschutzbehörde teilnehmen.

§ 16
Krankenhaushygiene

(1) Jedes Krankenhaus hat die zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der Empfehlungen nach § 23 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes zu treffen.

(2) ¹Jedes Krankenhaus hat eine Hygienekommission unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes zu bilden. ²Die Hygienekommission hat die Aufgabe, Arbeitsanweisungen und Empfehlungen zur Infektionshygiene für das Krankenhaus zu erarbeiten.

(3) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. das Nähere über die nach Absatz 1 zu treffenden Maßnahmen,
2. die Zusammensetzung und das Nähere über die Aufgaben der Hygienekommission,
3. den Einsatz, die Aufgaben und die Qualifikation des für die Hygiene verantwortlichen Personals

zu regeln.

§ 17
Verordnungsermächtigung zu Mindestmengen

Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Leistungen aus dem Katalog der planbaren Leistungen (§ 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs - SGB V) zu bestimmen, bei denen die Anwendung des § 137 Abs. 3 Satz 2 SGB V die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung gefährden könnte.

ten einen Alarm- und Einsatzplan aufzustellen und fortzuschreiben. ²Der Plan muss ____ Maßnahmen zur Ausweitung der Aufnahme- und Behandlungskapazitäten vorsehen. ³Die **für den** Einzugsbereich des Krankenhauses **zuständigen** Katastrophenschutzbehörden **und** die benachbarten Krankenhäuser sind über die Alarm- und Einsatzpläne zu **unterrichten**. ⁴Außerdem muss jedes Krankenhaus einen Notfallplan für Schadensereignisse innerhalb des Krankenhauses haben. ⁵Die Krankenhäuser sollen regelmäßig interne Übungen durchführen und an Übungen der Katastrophenschutzbehörde teilnehmen.

§ 16
Krankenhaushygiene

wird gestrichen

§ 17
Unterschreitung von Mindestmengen

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3649

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

§ 18
Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 8 Abs. 3 Satz 1, § 16 Abs. 3 und § 17 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Mit Ablauf des ... tritt das Niedersächsische Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze in der Fassung vom 12. November 1986 (Nds. GVBl. S. 343), geändert durch § 29 des Gesetzes vom 19. Dezember 1995 (Nds. GVBl. S. 463), außer Kraft.

§ 18
Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom 1. Januar 2012** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 8 Abs. 3 **Sätze 1 und 2**, § 16 Abs. 3 und § 17 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Mit Ablauf des **31. Dezember 2011** tritt das Niedersächsische Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze _____ außer Kraft.